

REGIERUNGSRAT

19. Februar 2014

13.244

Motion der SP-Fraktion vom 26. November 2013 betreffend Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1.

Die Motion verlangt, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen aufzuheben. Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholartigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997). Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen, so zum Beispiel für lokale Anlässe generelle Freinächte (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG).

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe demgegenüber bereits um 00.15 Uhr zu schliessen (§ 4 Abs. 3 GGG). Diese Bestimmung bezweckt somit den Schutz der christlichen Feiertage, in dem an diesen Tagen mit Tagesbeginn (00.15 Uhr) sowie nach Tagesende (eine Viertelstunde nach Mitternacht) der Gastwirtschaftsbetrieb eingestellt werden muss. Die Bewilligung einer Verlängerung der Öffnungszeiten an diesen christlichen Feiertagen durch den Gemeinderat ist nach geltendem Recht nicht möglich. § 4 Abs. 3 GGG gilt ausnahmslos.

Insofern ist es irreführend, in der Motion von der Abschaffung des "Tanzverbots" zu sprechen. Das Tanzen an christlichen Feiertagen ist im Kanton Aargau nicht mehr verboten: Das Tanzverbot wurde bereits mit dem Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997 abgeschafft.

2.

In vielen Kantonen sind die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an Feiertagen keinen Einschränkungen unterworfen (unter anderem in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Tessin, Zürich). Es gibt aber auch Kantone, in welchen die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an Feiertagen eingeschränkt sind (etwa in den Kantonen Solothurn, Kanton Luzern und Kanton Thurgau).

3.

Die Motion verlangt die Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG. Damit wären die in dieser Bestimmung aufgeführten christlichen Feiertage wie gewöhnliche Sonn- und Feiertage zu handhaben: Gastwirtschaftsbetriebe dürften grundsätzlich bis um 02.00 Uhr geöffnet bleiben. Dasselbe Ziel wie die vorliegende Motion verfolgt auch die Aargauische Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!", die sich im Unterschriftenstadium befindet: Sie verlangt ebenfalls die Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG.

Der Regierungsrat hielt bereits in seiner Antwort auf die Interpellation von Ulrich Jehle, Etzgen, vom 15. Januar 2002 betreffend Auslegung und Durchsetzung von § 4 Abs. 3 GGG fest, dass sich mittelfristig die Frage stellen werde, ob die Regelung von § 4 Abs. 3 GGG "heute noch dem Willen der Mehrheit der Stimmbevölkerung entspricht oder ob im Rahmen einer ersten Revision des Gastgewerbegesetzes eine offenere Lösung getroffen werden soll, die den Gemeinden mehr Handlungsspielraum belässt."

Christliche Feiertage wie der Ostersonntag oder der Weihnachtstag haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Andere Feiertage wie der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag haben demgegenüber an Bekanntheit und somit wohl auch an Bedeutung eingebüsst. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Die Einschränkung der Betriebszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe an den christlichen Feiertagen und am jeweils darauf folgenden Tag stellen – wie im Motionstext dargestellt wird – allerdings für viele eine unnötige Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung von § 4 Abs. 3 GGG verunmöglicht es ihnen, Kultur-, Konzert- oder andere Lokale länger als bis 00.15 Uhr zu besuchen. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es daher an der Zeit, die Regelung der Betriebszeiten an christlichen Feiertagen zu überdenken. Mit Rücksicht auf diejenigen, denen Ruhe und Besinnung an diesen Tagen ein Anliegen ist, kann die Lösung aus Sicht des Regierungsrats jedoch nicht in der Streichung von § 4 Abs. 3 GGG liegen.

Vielmehr soll der Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten bestens betraut ist, künftig auch an christlichen Feiertagen im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen können. Damit erhalten die Gemeinden Freiraum für örtlich angepasste Lösungen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Das eidgenössische Parlament berät zurzeit die Totalrevision des Alkoholgesetzes. Infolgedessen werden verschiedene Änderungen des aargauischen Gastgewerbegesetzes nötig. Im Rahmen dieser Revision ist der Regierungsrat bereit, den aufgezeigten Lösungsvorschlag umzusetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Regierungsrat Aargau